Neunzehnte Änderungssatzung

zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 ***Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. April 2026***

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

I. Abschnitt: Gebührentatbestände, allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührentatbestände

(1) Gebühren werden erhoben für

[…]

4. die Notierung ~~(Handel)~~ von Wertpapieren, ~~deren Laufzeit nicht bestimmt ist,~~

[…]

[…]

§ 5 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die FWB. Die FWB hat die Gebühren unmittelbar an den~~ie~~ Träger auszukehren.

[…]

III. Abschnitt: Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung

§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt („Zulassungsgebühr“)

(1) Für die Zulassung von Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden Gebühren gemäß Tabelle IV erhoben. Sind Aktien des Emittenten bereits an der FWB zugelassen und werden weitere Aktien derselben Gattung zugelassen, wird eine Gebühr nach Tabelle V erhoben.

~~Die Zulassungsgebühren nach Satz 1 und Satz 2 setzen sich – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – jeweils aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage der variablen Gebühr ist die Marktkapitalisierung. Die Marktkapitalisierung wird durch Multiplikation der Anzahl der zuzulassenden Aktien mit dem Börsenpreis ermittelt. Der zugrunde zu legende Börsenpreis ist im Fall nach Satz 1~~

~~der erste festgestellte Börsenpreis. Im Fall nach Satz 2 ist auf den ersten festgestellten Börsenpreis nach Einführung der neuen Aktien abzustellen.~~

~~Werden Aktien unterschiedlicher Gattungen des Emittenten zugelassen, fällt die variable Gebühr nur einmal an. Bei gleichzeitiger Zulassung von Aktien unterschiedlicher Gattungen ist für die Berechnung der variablen Gebühr auf die Aktienanzahl der Aktiengattung mit der höheren Anzahl abzustellen. Bei einer zeitlich auseinanderfallenden Zulassung von Aktien aus unterschiedlichen Aktiengattungen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die später zuzulassende Aktiengattung nur die Grundgebühr nach Tabelle IV anfällt.~~

~~Im Fall der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten berechnet sich die variable Gebühr durch Multiplikation der Anzahl der zuzulassenden Aktien vertretenden Zertifikate mit dem Börsenpreis. Im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 und 6 bis 10 entsprechend.~~

Abweichend von Satz 1 wird für die erstmalige Zulassung von Aktien zum regulierten Markt keine Gebühr nach Tabelle IV erhoben, sofern die Marktkapitalisierung EUR 500 Mio. nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die spätere Zulassung von Aktien einer anderen Gattung. Die Marktkapitalisierung wird durch Multiplikation der Anzahl aller erstmalig zuzulassenden Aktien mit dem Börsenpreis ermittelt. Der zugrunde zu legende Börsenpreis ist der erste festgestellte Börsenpreis.

Im Fall der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend. Die Marktkapitalisierung berechnet sich in diesem Fall durch Multiplikation der Anzahl der zuzulassenden Aktien vertretenden Zertifikate mit dem Börsenpreis.

(2) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt, die nicht unter Absatz 1 fallen bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Abweichend von Satz 1 wird für die Zulassung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten keine Gebühr nach Tabelle VI erhoben, sofern für die Zulassung dieser Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate zum regulierten Markt keine Zulassungsgebühr gemäß Absatz 1 Satz 3 bis 8 erhoben wird und die Zulassung zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten erfolgt.

[…]

§ 13 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung („Widerrufsgebühr“)

[…]

~~(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 wird für den Widerruf der Zulassung von Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben, wenn innerhalb der~~

~~letzten zwölf Monate vor dem Antrag des Emittenten auf Widerruf oder dem Widerruf der Zulassung von Amts wegen bereits eine Zulassung einer Schuldverschreibung des Emittenten widerrufen wurde.~~

(3~~4~~) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben, sofern die Einbeziehung der Wertpapiere nicht von Amts wegen erfolgt ist.

[…]

V. Abschnitt: Gebühren für di~~en~~ Notierung~~Handel~~ von Wertpapieren~~, deren Laufzeit nicht bestimmt ist~~ („Notierungsgebühr“)

§ 15 Notierungsgebühr

(1) Für die Notierung~~den Handel~~ von Wertpapieren ~~mit unbestimmter Laufzeit~~ im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle X erhoben. Bei mehreren eingeführten Aktiengattungen eines Emittenten wird nur eine jährliche Notierungsgebühr erhoben.

~~Die Notierungsgebühr für Aktien setzt sich aus einer vom Marktsegment abhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage für die variable Gebühr ist der Durchschnittwert aus der an den jeweiligen Stichtagen festgestellten Marktkapitalisierung des Emittenten. Die Marktkapitalisierung wird berechnet als Produkt aus der Anzahl der am jeweiligen Stichtag eingeführten Aktien und dem am jeweiligen Stichtag festgestellten letzten Börsenpreis. Stichtage sind der jeweils letzte Handelstag des ersten und des dritten Quartals des Jahres, das der Gebührenfestsetzung vorangeht. Erfolgt die Einführung der Aktien unterjährig, so ist im ersten Jahr der Börsennotierung der Stichtag der letzte Handelstag des Vierteljahres, in dem die Einführung erfolgt ist. Bei Emittenten mit mehreren eingeführten Aktiengattungen fällt die Notierungsgebühr nur für die Aktiengattung mit der höheren Anzahl der eingeführten Aktien an. Die variable Gebühr für Aktien vertretende Zertifikate wird berechnet als Produkt aus der Anzahl der am jeweiligen Stichtag eingeführten Aktien vertretenden Zertifikate und dem am jeweiligen Stichtag festgestellten letzten Börsenpreis. Im Übrigen gelten die Sätze 2, 5, 6 und 7 entsprechend.~~

Die Höhe der Notierungsgebühr für Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen, einschließlich ETFs, bemisst sich gemäß Tabelle X nach dem Gesamtnettoinventarwert in Euro zum letzten Bewertungstag des vorangegangenen Kalender~~Vor~~jahres der Anteilsklasse oder des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen. Der Emittent hat der Geschäftsführung je Anteilsklasse oder Teilfonds den Gesamtnettoinventarwert in Euro bis zum letzten Börsentag im Januar jedes Kalenderjahres, in dem gemäß Absatz 2 die Pflicht zur Bezahlung der Notierungsgebühr besteht, in der von der Geschäftsführung festgelegten Form mitzuteilen.

Die Höhe der Notierungsgebühr für ETPs bemisst sich gemäß Tabelle X nach dem Gesamtwert der je ISIN ausstehenden Wertpapiere in Euro zum letzten Bewertungstag des vorangegangenen Kalenderjahres der jeweiligen ISIN. Der Gesamtwert wird berechnet als Produkt aus der Anzahl der am Bewertungstag ausstehenden Wertpapiere und dem am Bewertungstag vom Emittenten des ETPs festgestellten Wert je Wertpapier. Der Emittent hat der Geschäftsführung je ISIN den Gesamtwert in Euro bis zum letzten Börsentag im Januar jedes Kalenderjahres, in dem gemäß Absatz 2 die Pflicht zur Bezahlung der Notierungsgebühr besteht, in der von der Geschäftsführung festgelegten Form mitzuteilen.

(2) ~~Notierungsgebühren nach Absatz 1 sind in Vierteljahresraten zu zahlen.~~ Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate beginnt mit dem Kalender~~Viertel~~jahr, in dem erstmalig die Einführung der ~~Aktien und Aktien vertretende Zertifikate~~Wertpapiere erfolgt ~~ist~~, und erlischt mit Ablauf des ~~Vierteljahres~~Kalenderjahres, in dem der~~en~~ Handel ~~der Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate~~ beendet wird~~urde~~. Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen sowie für ETPs beginnt mit dem Kalenderjahr, welches auf das Jahr ~~der~~ihrer Einführung ~~der Anteile~~ folgt, und erlischt mit Ablauf des KalenderJ~~J~~ahres, in dem ~~der~~ ihr Handel ~~der Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen~~ beendet ~~wurde~~wird. Die Notierungsgebühr wird stets als volle Jahresgebühr erhoben; es erfolgt keine anteilige Erhebung oder Erstattung. Die Gebühr wird innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres berechnet. Im Fall einer unterjährigen Einführung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten erfolgt die Berechnung im ersten Kalenderjahr zum Beginn des Quartals, das auf das Quartal der Einführung folgt.

[…]

Tabelle IV: Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1

Paragraph	Wertpapierart/- gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1 Satz 1	Aktien A~~a~~ktien vertretende Zertifikate	regulierter Markt	~~Grundgebühr~~ ~~60.919~~70.000,- ~~und variable Gebühr von max.~~ ~~77.000,-~~

~~Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gestaffelt gemäß der nachfolgenden Tabelle:~~

~~Stufe~~	~~Variable Gebühr~~	
~~1~~	~~Bis einschließlich 250 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~80,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,~~
~~2~~	~~von dem Mehrbetrag bis einschließlich 500 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~40,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,~~
~~3~~	~~von dem Mehrbetrag bis einschließlich 1.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~20,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,~~
~~4~~	~~von dem Mehrbetrag bis einschließlich 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~10,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,~~
~~5~~	~~von dem Mehrbetrag über 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~5,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.~~

~~Die einzelnen Beträge der jeweiligen Stufen sind zu addieren.~~

Tabelle V: Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1 Satz 2	Aktien A~~a~~ktien vertretende Zertifikate	regulierter Markt	~~Grundgebühr~~ ~~3.379~~4.800,- ~~und variable Gebühr von max.~~ ~~25.000,-~~

~~Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gestaffelt gemäß der nachfolgenden Tabelle:~~

~~Stufe~~	~~Variable Gebühr~~	
~~1~~	~~Bis einschließlich 250 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~40,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,~~
~~2~~	~~von dem Mehrbetrag bis einschließlich 500 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~20,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,~~
~~3~~	~~von dem Mehrbetrag bis einschließlich 1.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~10,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,~~

~~Stufe~~	~~Variable Gebühr~~	
~~4~~	~~von dem Mehrbetrag bis einschließlich 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~5,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,~~
~~5~~	~~von dem Mehrbetrag über 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung~~	~~2,50,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung~~

~~Die einzelnen Beträge der jeweiligen Stufen sind zu addieren.~~

Tabelle VI: Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 2	Aktien A~~a~~ktien vertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs-folgepflichten	10.000,-
§ 11 Absatz 2	Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen, einschließlich ETFs	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 2	ETPs	regulierter Markt	1.500,-
[…]			

Tabelle VII: Einbeziehungsgebühr gemäß § 12

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 12 Absatz 1	Aktien A~~a~~ktien vertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien-gesellschaften und Investmentvermögen, einschließlich ETFs ETPs	regulierter Markt	2.500,-

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
[…]			

Tabelle VIII: Widerruf der Zulassung gemäß § 13

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 13 Absatz 1	Aktien Aktien vertretende Zertifikate	regulierter Markt	8.000,-
§ 13 Absatz 1	~~Aktien~~ ~~aktienvertretende Zertifikate~~ Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien-gesellschaften und Investmentvermögen, einschließlich ETFs	regulierter Markt	3.000,-
§ 13 Absatz 1	ETPs	regulierter Markt	1.500,-
[…]			
§ 13 Absatz 1	Aktien Aaktien vertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	3.000,-
§ 13 Absatz 2	Aktien Aaktien vertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien-gesellschaften und Investmentvermögen, einschließlich ETFs ETPs	regulierter Markt	2.500,-

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
[…]			
§ 13 Absatz 2	Aktien Aaktien vertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	2.500,-
§ 13 Absatz 34	Aktien Aaktien vertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien-gesellschaften und Investmentvermögen, einschließlich ETFs ETPs	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 34	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

[…]

Tabelle X: Notierungsgebühr gemäß § 15

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien Aaktien vertretende Zertifikate	regulierter Markt	Grundgebühr 17.52020.000,- und variable Gebühr in Höhe von je 0,10,- für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung
[…]			

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien Aaktien vertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs-folgepflichten	~~Grundgebühr~~ ~~18.206~~0,- ~~und variable Gebühr in Höhe von~~ ~~je 0,10,-~~ ~~für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung~~
§ 15 Absatz 1	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien-gesellschaften und Investmentvermögen, einschließlich ETFs, mit einem Gesamtnettoinventarwert in Mio. Euro: ~~- bis zu 50~~ - ~~über 50~~ bis zu 100 - über 100 bis zu 1.000 - über 1.000 bis zu 2.000 - über 2.000	regulierter Markt	~~500,-~~ 1.000,- 2.500,- 5.000,- 10.000,-
§ 15 Absatz 1	ETPs, mit einem Gesamtwert der ausstehenden Wertpapiere in Mio. Euro: - bis zu 100 - über 100 bis zu 1.000 - über 1.000 bis zu 2.000 - über 2.000	regulierter Markt	 500,- 1.250,- 2.500,- 5.000,-
§ 15 Absatz 1	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	0,-

[…]

* * * * *

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in Artikel 1 § 15 Abs. 1 UAbs. 4, § 15 Abs. 2 Satz 3, Tabelle VI Zeile 3, Tabelle VIII Zeile 3, Tabelle X Zeile 4 und Zeile 5 sowie Änderungen betreffend „ETPs“ in Artikel 1 Tabelle VII Zeile 1, Tabelle VIII Zeile 6 und Zeile 9 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

(2) Alle übrigen Änderungen in Artikel 1 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.